

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Weinzinger, Freundinnen und Freunde

betreffend Vernaderungs-Paragraf im Fremdenpolizeigesetz

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (170 d.B,Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei)

Art 6 Abs. 1, lit. c des zitierten Zusatzprotokolls lautet zusammengefasst: Jeder Vertragsstaat trifft Maßnahmen, wenn jemand vorsätzlich und **zur Erlangung eines materiellen Vorteils** unrechtmäßige Handlungen setzt, die es einer irregulär aufhältigen Person ermöglichen im Land zu verbleiben.

Im Vergleich dazu lautet § 115 Abs. 1 FPG (Fremdenpolizeigesetz):

Wer mit dem Vorsatz, das Verfahren zur Erlassung oder die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hintanzuhalten, einem Fremden den unbefugten Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erleichtert, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Der Vergleich der beiden Bestimmungen zeigt, dass die innerstaatliche Umsetzung überschießend ist und darüber hinaus enge Familienangehörige kriminalisiert werden können. Es muss der Vorsatz gar nicht erst auf einen materiellen Vorteil gerichtet sein. Der Fall einer zu einer 2 monatigen Freiheitsstrafe verurteilten Frau und deren Tochter, die ihren afrikanischen Ehemann bzw. Stiefvater vor der Fremdenpolizei geschützt hat, ist medial bekannt.

ExpertInnen, darunter auch ein zuständiger Abteilungsleiter des Bundesministeriums für Justiz haben vernichtende Kritik in Richtung Verletzung des Gleichheitssatzes, aber auch des strafrechtlichen Grundsatzes der Privatheit geäußert. Der parallel bestehende Konflikt mit dem gegenständlichen Zusatzprotokoll kommt als weitere Facette dazu.

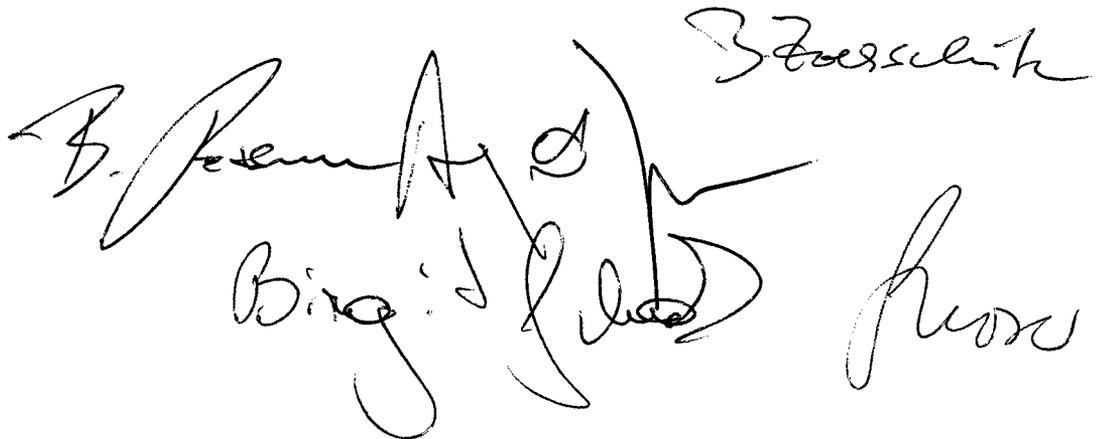
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

dem Nationalrat eine Korrektur des bestehenden § 115 Abs. 1 FPG (Fremdenpolizeigesetz 2005) zuzuleiten, die eine gerichtliche Strafbarkeit nur bei Vorliegen eines auf Erlangung eines finanziellen Vorteils gerichteten Vorsatzes eintreten lässt und enge Familienmitglieder von einer Strafbarkeit grundsätzlich ausnimmt (Angehörigenprivileg).



B. Penner
Birgit Fuchs
Stessl